

## Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 31.08.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.970.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.903.200 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	605.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.165.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.366.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	928.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.805.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	876.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	652.600 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 876.400 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 243.700 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.360.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

410 v.H.

#### § 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das bewegliche Vermögen auf 70.000 €, für das unbewegliche Vermögen im Bereich Hochbau auf 150.000 € und für das unbewegliche Vermögen im Bereich Tiefbau auf 250.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 01.09.2023

  
Lange  
Bürgermeister